

Beharrliche Arbeitsverweigerung und Irrtum

Der Arbeitnehmer trägt das Risiko eines rechtlichen Irrtums, wenn er annimmt, er dürfe die Arbeitskraft aus rechtlichen Gründen verweigern, ohne dass dies objektiv der Fall ist. Der Arbeitnehmer trägt daher bei der Verweigerung der Arbeitsleistung das Risiko einer fehlerhaften rechtlichen Einschätzung. Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 29.08.2013, 2 AZR 273/12) selbst dann, wenn sich der Arbeitnehmer seine Rechtsauffassung nach sorgfältiger Prüfung und sachgemäßer Beratung gebildet hatte. Im Falle einer beharrlichen Arbeitsverweigerung ist dabei je nach Einzelfall durchaus auch eine fristlose Kündigung denkbar. Hierbei sollte allerdings gerade in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an der Arbeitsleistung vorbringt oder aber aus rechtlichen Gründen der Auffassung ist, er sei nicht zur Arbeitsleistung oder zu einer anderen, beispielsweise kürzeren Arbeitsleistung, verpflichtet, auf jeden Fall zuvor eine Abmahnung ausgesprochen werden. Denn dem Arbeitnehmer muss grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, seine Rechtsauffassung zu überdenken.

Arbeitnehmern kann nach diesem Urteil nur zur Vorsicht geraten werden, unter Verweis auf etwaige Zurückbehaltungsrechte tatsächlich die Arbeit zu verweigern. Im Zweifel sollte der Arbeitnehmer daher weiterarbeiten und -schriftlich- einen Vorbehalt erklären.



Kanzlei Hüffner und Stier

Rechtsanwälte

Michael Hüffner

Martin Stier
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Gabriele Waidelich

Alexander Stöhr
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Madlena Gänsbauer
Fachwältin für Arbeitsrecht

Smaro Sideri
Fachwältin für Arbeitsrecht

Zeppelinstraße 39
73760 Ostfildern
Fon 0711 / 45 42 03
Fax 0711 / 451 55 05

info@kanzlei-hueffner-stier.de
www.kanzlei-hueffner-stier.de

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Konto 101 728 999
BLZ 611 500 20
IBAN DE26 6115 0020 0101 728 999
BIC ESSLDE66XXX
Steuernummer DE 9711305249